

TdL
TV-L

Berlin, 17.11.2010
Nr. 055/2010

TdL weigert sich, Verhandlungen zur Entgeltordnung fortzusetzen

In der für den 15. und 16. November 2010 verabredeten weiteren Verhandlungsrunde über eine Entgeltordnung zum TV-L weigerten sich die Vertreter der TdL am Abend des 15. November, die Verhandlungen fortzusetzen. Als Begründung gaben die Verhandlungsführer an, wir hätten mit unserer Vorstellung, dass alle Vergütungsgruppenzulagen – in abgezinster Höhe – auch bei Neueingruppierungen weiterhin zustehen sollen, „erneut die Verhandlungsgrundlage verlassen“.

Die Verhandlungen mit den Ländern über eine Entgeltordnung zum TV-L wurden nach ihrer Aussetzung im Februar 2010 am 4./5. Oktober 2010 fortgesetzt. Dabei konnte grundsätzliche Einigkeit über die tariftechnische Umsetzung der Verabredung zu den „kurzen“ Aufstiegen erzielt werden. Für den 29. Oktober, 15./16. November und 29./30. November 2010 wurden weitere Verhandlungstermine vereinbart (s. *TS-berichtet* Nr. 49/2010 vom 07.10.2010).

Am 29. Oktober 2010 wurde verabredet, dass wir zum nächsten Termin eine Auflistung der Tätigkeitsmerkmale in den Besonderen Teilen der Entgeltordnung mit „kurzen“ Aufstiegen aus der Vergütungsgruppe VIII in die Vergütungsgruppe VII BAT erstellen, die aus unserer Sicht nicht der Entgeltgruppe 4, sondern der Entgeltgruppe 5 TV-L zugeordnet werden sollen. Die TdL wollte einen Vorschlag zur Definition der „schwierigen Tätigkeit“ in Entgeltgruppe 4 des Allgemeinen Teils der Entgeltordnung erarbeiten. Außerdem wurde vereinbart, dass die Arbeitsgruppe „Inkrafttreten“ am 11. November 2010 erneut zusammentreten soll.

Zu Beginn der Verhandlungen am 15. November 2010 erläuterten wir unsere Liste der Zuordnungen zur Entgeltgruppe 5 TV-L. Sie enthält Tätigkeitsmerkmale, die entweder Ausbildungsberufe mit einer inzwischen verlängerten Ausbildungsdauer oder Tätigkeiten enthalten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung ist. In beiden Fällen sehen wir unabhängig von den bisherigen Aufstiegen das Merkmal „mit erfolgreich abgeschlossener mindestens zweieinhalbjähriger Berufsausbildung“ in der Eckgruppe EG 5 als erfüllt an.

Weiter wurde über unseren ergänzten Vorschlag der Protokollerklärung Nr. 1 zur Definition der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung diskutiert.

Danach sprachen die Vertreter der TdL die Sitzung der Arbeitsgruppe „Inkrafttreten“ am 11. November 2010 an. Sie äußerten ihren Unmut darüber, dass wir dort über den bisherigen Beratungsstand hinaus die Forderung aufgestellt hätten, alle Vergütungsgruppenzulagen (nicht nur die im BAT nach „kurzer“ Bewährungs- oder Tätigkeitszeit

im Bereich der Vergütungsgruppen bis Vc/Vb gezahlt) sollten auch bei Neueingruppierungen weiterhin zustehen. Wir erwiderten, dass diese Vorstellung bereits im Einigungskorridor vom 9. Dezember letzten Jahres gegenüber der TdL benannt wurde (s. *TS-berichtet* Nr. 41/2009 vom 10.12.2009) und dass eine Verhandlung hierüber noch nicht stattgefunden hat.

Nach einer Unterbrechung erklärten die Vertreter der TdL, unsere Liste mit Zuordnungen zur Entgeltgruppe 5 prüfen und ihrerseits eine Liste mit Zuordnungen von „Angestellten“-Tätigkeiten zur Entgeltgruppe 7 erstellen zu wollen. Bezüglich der Protokollklärung Nr. 1 wurde verabredet, weitere Erläuterungen und Formulierungsvorschläge auszutauschen. Bei den Vergütungsgruppenzulagen müsse die TdL die Fälle prüfen, in denen die Zulage in „kurzer“ Zeit auf einen „kurzen“ Aufstieg folge (z.B. im Sozial- und Erziehungsdienst).

Auf unsere Frage nach den übrigen Vergütungsgruppenzulagen führten die Verhandlungsführer der TdLO aus, sie müssten erst wissen, ob wir unsere Forderung hierzu aufrecht erhielten, bevor sie über die weiteren Verhandlungen entscheiden könnten.

Wir antworteten, dass sich unsere Vorstellungen weiterhin auf alle Vergütungsgruppenzulagen bezögen. Dazu wiesen wir nochmals darauf hin, dass in den bisherigen Verhandlungen nur eine grundsätzliche Einigung darüber erzielt wurde, dass die Vergütungsgruppenzulagen von der Übertragung der entsprechenden Tätigkeit an gezahlt und dafür in der Höhe entsprechend vermindert („abgezinst“) werden sollen, aber die Frage, welche Vergütungsgruppenzulagen erfasst werden, bisher nicht Gegenstand der Verhandlungen war. Weiter führten wir aus, dass eine „Abzinsung“ keinen Sinn machen würde, wenn nur Vergütungsgruppenzulagen mit „kurzer“ Bewährungszeit weiterhin zustehen sollen.

Daraufhin erklärten die TdL-Verhandlungsführer, nicht bereit zu sein, die Verhandlungen weiterzuführen. Als Begründung gaben sie an, wir hätten mit unserer Vorstellung zu den Vergütungsgruppenzulagen „erneut die Verhandlungsgrundlage für die Entgeltordnung verlassen“.

Wir wiesen den Vorwurf des Verlassens der Verhandlungsgrundlage auf das Schärfste zurück und äußerten unser Unverständnis über die Weigerung der TdL-Vertreter, die Verhandlungen weiterzuführen.